

# **Satzung**

## **Kreissportbund Jerichower Land e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Kreissportbund Jerichower Land e.V.“, im folgenden KSB genannt und hat seinen Sitz in Burg.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Ziele, Aufgaben und Zweck**

Der KSB ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Sportvereinen, Sportverbänden und anderen außerordentlichen Mitgliedsorganisationen, die mit den Mitteln der Körperkultur und des Sports als immanente Bestandteile eines kulturvollen Lebens zur körperlichen Vervollkommnung und freien Selbstverwirklichung beitragen.

Sein Gebiet entspricht dem des Landkreises Jerichower Land, er besteht deshalb ausschließlich aus Vereinen und Verbänden, welche ihren Sitz im Landkreis Jerichower Land haben.

Ziele des KSB sind:

- Förderung der körperlichen, geistigen und moralischen Entwicklung der Einzelmitglieder aller ihm angehörenden Vereine, insbesondere der Jugend, durch Pflege und Förderung des Sports, in allen seinen Bereichen, entsprechend dem Landessportbund Sachsen-Anhalt
- Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsorganisationen gegenüber der Dachorganisation, den Parlamenten, den staatlichen und kommunalen Einrichtungen, anderen gesellschaftlichen Organisationen und der Öffentlichkeit
- Beachtung der spezifischen Situation von Frauen und Männern bei allen Entscheidungsprozessen und der Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern

In seiner Tätigkeit handelt der KSB nach folgenden Grundsätzen:

- er anerkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitgliedsorganisationen und fördert ihre Zusammenarbeit
- er ist offen für alle sportinteressierten Bürger und integriert sie, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung in den Sport
- er wendet sich in allen seinen Mitgliedsorganisationen gegen Rassismus, Faschismus, Chauvinismus und jede Form von Einmischung und Willkür
- er fördert Lebensfreude, Gesundheit und Leistungsstreben
- er tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein
- er bekennt sich zur Bekämpfung des Dopings im Sport

Der KSB fördert und unterstützt seine Mitgliedsorganisationen in allen überfachlichen Fragen und realisiert dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- Austausch von Erfahrungen zwischen seinen Mitgliedsorganisationen

- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung der Körperkultur und des Sports
- Zusammenarbeit mit den legislativen und exekutiven Organen des Territoriums
- Mitarbeit bei der Erarbeitung von Entwicklungskonzepten
- Förderung der Gründung neuer Vereine und der Erweiterung bestehender Vereine und Sportverbände
- Langfristige Planung von gemeinsam mit den Mitgliedsvereinen zu lösenden Aufgaben, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, bei der Förderung sportlicher Talente u.a. Entwicklungsschwerpunkte
- Verteilung finanzieller Mittel zur Förderung des Sports
- Pflege von Traditionen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel sowie etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zum Zweck dieser Ziele wirken insbesondere alle Sportvereine und Sportverbände, die die Satzung des KSB anerkennen, vorbehaltlos.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der KSB ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen – Anhalt e.V. und regelt im Einklang mit dessen Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

Entsprechend der Satzung des LSB S.-A. ist der KSB Gliederung des LSB auf der Grundlage der Struktur der politischen Gebietskörperschaften ( Landkreises ).

Der KSB bildet die Gemeinschaft des gemeinnützigen und organisierten Sports innerhalb des Landkreises Jerichower Land.

Der KSB versteht sich als Partner und Serviceanbieter der Sportvereine und ansässigen Kreissportverbände.

Er kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen erlangen.

2. Der KSB gliedert sich im Innenverhältnis in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

3. Ordentliche Mitglieder im KSB können gemeinnützige und eingetragene Sportvereine auf schriftlichen Antrag werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennen.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben, bedarf aber der Bestätigung durch das Präsidium des Landessportbundes.

Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahme ersuchenden das Recht der Anrufung des Hauptausschusses des LSB zu, der endgültig entscheidet.

4. Außerordentliche Mitglieder können Verbände, Organisationen und Gemeinschaften werden, die an der Förderung des Sports interessiert sind.

5. Bürgerinnen und Bürger sowie Gruppen können nach Vereinbarung fördernde Mitglieder werden, wenn sie durch erhöhte Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins ideell, finanziell und materiell unterstützen.

6. Der Kreissporttag kann auf Vorschlag des Vorstandes des KSB bei besonderen Verdiensten im Sport Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder ernennen.  
Sie haben beratende Stimme.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Löschung.

2. Der Austritt aus dem KSB kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Die Erklärung ist dem Vorstand des KSB gegenüber schriftlich und unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss abzugeben. Der Vorstand des KSB bestätigt dem Austretenden in Abstimmung mit dem Präsidium des LSB den Austritt schriftlich.

3. Durch Entscheidung des Vorstandes kann in Abstimmung mit dem Präsidium des LSB ein Ausschluss erfolgen,

- a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung,
- b) wenn die im § 6 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblichst und schuldhaft verletzt werden,
- c) wenn das Mitglied seinen, dem KSB gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt
- d) bei einem groben Verstoß gegen sportliches Verhalten oder gegen die Interessen des KSB

Das Ausschlussverfahren kann auf Beschluss des Vorstandes eingeleitet werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der mögliche Ausschluss ist dem Betroffenen zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Ausstellung des Bescheides den Hauptausschuss, dessen Entscheidung endgültig ist, anrufen.

4. Die Mitgliedschaft wird durch Entscheidung des Vorstandes gelöscht, wenn

- a) der Verein durch Beschluss des nach seiner Satzung zuständigen Organs aufgelöst worden ist,
- b) dem Verein durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen worden ist,
- c) die im § 4 festgelegten Aufnahmevoraussetzungen wegfallen

Die Entscheidung des Vorstandes über die Löschung der Mitgliedschaft wird dem Betroffenen unter Bezeichnung des Grundes, der zur Löschung führte, schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung zur Löschung ist unanfechtbar.

Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB. Für die Erfüllung der dieser Verbindlichkeiten haftet auch der Rechtsnachfolger.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### 1. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des KSB sind insbesondere berechtigt:

- am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen,
- die zur Verfügung stehenden Sportanlagen, - einrichtungen und – geräte zu nutzen,
- bei Sportunfällen Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- Rechtsunterstützung zu erhalten, sofern sie durch ihren Vereinsbetrieb in Rechtsverfahren verwickelt worden sind,
- durch ihre Leitungen bzw. Delegierten ( nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht ) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Kreissporttage teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- in ihren Angelegenheiten die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen,
- die Beratungen und Betreuung zu Fragen der Verwaltung, Organisation, Finanzen u.a. durch den KSB in Anspruch zu nehmen,
- den Einsatz der finanziellen und materiellen Mittel zur Förderung des Sports zum Wohl aller zu beanspruchen und,
- aus dem KSB nach Antragstellung auszuscheiden

### 2. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- die Satzung des Vereins und des Landessportbundes sowie deren Beschlüsse einzuhalten, nicht gegen deren Interessen zu handeln und die Beschlüsse des Hauptausschusses zu befolgen,
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten und aktiv mitzuwirken,
- für Ethik und Moral des Sports auf der Grundlage des völkerverbindenen Olympischen Gedankens zu wirken,
- die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln bzw. an deren Vervollkommnung mitzuwirken,
- in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, zu anderen Vereinsmitgliedern oder zu anderen dem Landessportbund angeschlossenen Vereinen und Verbänden, deren Sportgerichtsbarkeiten in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen und
- die festgelegten Bundesbeiträge und – gebühren, die Beiträge zur Versicherung sowie Meldungen zur Bestandserhebung zu erbringen.

## **§ 7 Organe**

Organe sind:

- a) der Kreisporttag
- b) der Hauptausschuss
- c) der Vorstand

## **§ 8 Der Kreissporttag**

### 1. Zusammensetzung, Stimmrecht, Fristen

Das höchste Organ ist der Kreissporttag. Er setzt sich zusammen:

- a) aus Mitgliedern des Hauptausschusses,
- b) aus Delegierten der Vereine, auf der Grundlage eines Delegierten Schlüssels und
- c) aus Delegierten der außerordentlichen Mitglieder ( jeweils 1 Delegierter ohne Stimmrecht )

Jeder Stimmberechtigte unter a) und b) hat eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

Der Kreissporttag ist alle 4 Jahre zwecks Beschlussfassung über die im Punkt 2 genannten Aufgaben durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch den von ihm Beauftragten schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 2 Monaten. Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Entscheidungen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über den Kreissporttag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### 2. Aufgaben

Dem Kreissporttag steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen wurde.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Beratung und Beschlüsse zu Grundsatzfragen des Sports,
- b) Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung zu Berichten des Vorstandes des KSB und der Kassenprüfer,
- c) Beratung, Bestätigung und Verabschiedung von Finanzplänen etc.
- d) Entlastung des Vorstandes des KSB,
- e) Wahl des Vorstandes des KSB,
- f) Wahl der Kassenprüfer des KSB
- g) Beratung und Beschluss von Satzungsänderungen bzw. Anträgen und
- h) Bestimmung der Grundsätze zur Beitragserhebung ( Abführung )

## **§ 9 Außerordentlicher Kreissporttag**

Außerordentliche Kreissporttage sind durch den Vorstand des KSB einzuberufen, wenn

- mindestens zwei Drittel der Mitglieder des KSB dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beantragt haben und
- der Hauptausschuss dieses mit einer zwei Drittel Mehrheit auf Grund außerordentlicher Ereignisse für erforderlich hält.

Es gelten die Punkte 1 und 2 § 8, alle Fristen verkürzen sich um die Hälfte.

## **§ 10 Der Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) Vertretern der Vereine und
- c) außerordentlichen Mitgliedern.

2. Aufgaben

- Beratung und Beschlussfassung zu Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung,
- Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung zu Finanz- und Haushaltsrechnungen ( in den Jahren, in denen der Kreissporttag einberufen wird, übernimmt dieser diese Aufgabe )
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Bestätigung von Ergänzungen der Vorstandes des KSB und
- Wahl der Delegierten zu den Landessporttagen

3. Zusammentreffen und Fristen

Der Hauptausschuss trifft sich mindestens halbjährlich, Beratungs- und Beschlussanträge bzw. – materialien und die Tagesordnung sind 14 Tage vor Tagungsbeginn zuzustellen.

## **§ 11 Der Vorstand**

Er setzt sich zusammen aus:

- a) der/ dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/dem 2. Vorsitzenden,
- c) der/dem Schatzmeister/in,
- d) der/dem Sportwart/in,
- e) der/dem Pressewart/in,
- f) der Frauenwartin,
- g) der/dem Lehrwart/in,
- h) der/dem Vorsitzenden der Sportjugend,
- i) der/dem Beisitzer/in

Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet durch:

- der/den 1. Vorsitzende/n,
- der/den 2. Vorsitzende/n,
- der/den Schatzmeister/in,
- der/den Vorsitzenden der Sportjugend.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kreissporttag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied im Laufe der 4 Geschäftsjahre aus, so ergänzt sich der Vorstand unter Zustimmung des Hauptausschusses.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand a) bis h).

Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **§ 12 Die Sportjugend des KSB**

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des KSB, die aus Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des KSB und den gewählten Jugendvertretern besteht.
2. Im Rahmen der Satzung des KSB erarbeitet das oberste Organ der Sportjugend eine Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss des KSB.
3. Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit bzw. für die außerschulische Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder- und Jugendlichen der Mitgliedsvereine gegenüber den zuständigen Organisationen und Institutionen.
4. Gegen die Beschlüsse der Sportjugend kann der geschäftsführende Vorstand des KSB innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Sie sind vor ihrer Ausführung an den Kreisjugendtag bzw. an den Vorstand der Sportjugend zurückzuweisen. Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, so entscheidet der Hauptausschuss des KSB endgültig.

## **§ 13 Ausschüsse**

1. Der Vorstand des KSB kann für besondere Aufgaben Ausschüsse berufen, denen jedoch nicht mehr als 3 Personen angehören sollen.
2. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
4. Der Hauptausschuss kann bei Bedarf die Wahl eines Rechtsausschusses beschließen, er wird dann für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Die vom Kreissporttag zu wählenden Kassenprüfer haben eine gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorstand mitzuteilen haben.

Im Hauptausschuss ist darüber zu berichten.

Die Kassenprüfer sind ein unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes und des vorangegangenen Vorstandes sein.

Sie sind berechtigt:

- durch ihren Vorsitzenden bzw. Vertreter an den Sitzungen und des Hauptausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen,

- bei der Durchführung der Prüfungen in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, von den gewählten Organen wahrheitsgetreu Auskünfte zu verlangen, bei Verstößen Auflagen zu erteilen und zu festgestellten Mängeln deren Behebung zu fordern bzw.
  - bei erteilten Auflagen und zur Behebung von Mängeln die Kontrolle auszuüben.
- Bei groben Verstößen und Nichtbeachtungen gegenüber Auflagen sind die Kassenprüfer verpflichtet, die Sachverhalte vor dem Hauptausschuss und dem Vorstand darzulegen und Veränderung zu fordern.

## **§ 15 Finanzwirtschaft**

1. Der KSB hat die Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass die satzungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
2. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel und etwaige Überschüsse können nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein finanziert sich durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Einnahmen aus Spenden sowie finanziellen Beiträgen fördernder Mitglieder und
  - c) Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen der Öffentlichkeit ( Bund, Land, Kommune, Körperschaften ) und von Unternehmen.

Die Bestätigung des Haushaltsplanes erfolgt nach § 8.

## **§ 16 Allgemeine Bestimmungen über Beschlussfassungen der Mitglieder**

1. Beschlüsse der Organe des KSB, die nicht Satzungsänderungen betreffen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zu Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
3. Alle vom Kreissporttag gefassten Beschlüsse sind vom 1. Vorsitzenden des KSB oder bei seiner Verhinderung von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben und allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss Angaben über Anzahl der Anwesenden, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.



## § 17 Vermögen

Die Überschüsse des Vereins sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

## § 18 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Landessportbund Sachsen – Anhalt e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang bis zum Schluss der Geschäftsabwicklung handlungsfähig und verantwortlich.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in vorliegender Form am 14. April 2007 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

1. Vorsitzende/r	_____
2. Vorsitzende/r	_____
Schatzmeister/in	_____
Sportwart/in	_____
Pressewart/in	_____
Frauenwartin	_____
Lehrwart/in	_____
Vorsitzende/r Sportjugend	_____
Beisitzer/in	_____